

Punkt: der Tagesordnung



Landeshauptstadt
Mainz

Stadtverwaltung Mainz | Dezernat VI | Postfach 3820 | 55028 Mainz

Ortsverwaltung Mainz-Weisenau
Herrn Ortsvorsteher Ralf-Michael Kehrein
- über 10-Hauptamt -

Beigeordnete
Marianne Grosse
Dezernentin für Bauen,
Denkmalpflege und Kultur

Postfach 3820
55028 Mainz
Zitadelle | Bau A

Ansprechpartner
Herr Diehl
Tel 06131/12-3033
Fax 06131/12-3056
michael.diehl@stadt.mainz.de

www.mainz.de

Mainz, 17.06.2020



Landeshauptstadt
Mainz

19.6.2020

10-Hauptamt

M. Diehl

Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Weisenau vom 05.02.2020
hier: TOP 15.3: Gewerbliche Nutzung von Wohnraum (SPD)
Aktenzeichen: 61 26 - Wei All

Sehr geehrter Herr Ortsvorsteher Kehrein,

Ralf

in vorgenannter Sitzung wurde die Nachfrage gestellt, ob die Verwaltung bereit sei, hier noch einmal in der Sache zu prüfen, ob Handlungsbedarf zur Unterbindung einer evtl. Zweckentfremdung von Wohnraum zur gewerblichen Nutzung und der damit einhergehenden Nachteile für die Anwohner besteht.

Das Landesgesetz zur Zweckentfremdung stellt die Ermächtigungsgrundlage für eine den kommunalen Erfordernissen angepasste Satzung dar.

Für die Erarbeitung einer entsprechenden Satzung sind umfangreiche gebietsbezogene Analysen und Voruntersuchungen durchzuführen. Aktuell prüft die Verwaltung allgemein die Inhalte dieser Rechtsgrundlage sowie die Zuständigkeit für die Erstellung einer solchen Zweckentfremdungssatzung. Damit geht die Ermittlung zusätzlicher finanzieller und personeller Voraussetzungen, betreffend die Erstellung und den Vollzug einer solchen Zweckentfremdungssatzung einher.

Die Bauverwaltung weist darauf hin, dass der Tatbestand einer evtl. Zweckentfremdung nicht dem öffentlichen Baurecht entstammt und nur im Fall einer geltenden Zweckentfremdungssatzung eintritt. Aufgrund der Tatsache, dass eine solche Satzung für das Gemeindegebiet der Stadt Mainz bislang nicht existiert, liegt keine Zweckentfremdung im Sinne des Zweckentfremdungsgesetzes vor.

Würde eine Zweckentfremdungssatzung existieren, wäre hier der Fall "Fehlbelegung" vom Amt für soziale Leistungen zu prüfen, d. h. wenn der Fall vorkommen würde, dass eine geförderte Wohnung einer anderen Nutzung zugeführt oder der Verstoß gegen eine Förderauflage vorliegen würde. Aktuell prüft das Amt einen Fall des Verstoßes gegen eine Förderauflage.

Mit freundlichen Grüßen

Marianne Grosse

Marianne Grosse

Q:\AMT60\60-
01_Verwaltung\Gremiendienste\Ortsbeiraete\Anfragen\Weisenau\wei1835,2019.dimi.docx

Buslinien
Eisgrubweg: 70 | 71
Am Gautor: 50 | 52 | 53 | 78
Bahnhof Mainz/Römisches Theater: 64 | 65 | 66 | 93

Sparkasse Mainz
IBAN: DE58 5505 0120 0000 0003 31
Swift-Bic: MALADE51MNZ

Information zur Verwendung
Ihrer Daten:
www.mainz.de/dsgvo